§ 3. Später in bem Aufenthalte eintretende Beränderungen burch Wegzug, Wohnungswechsel 2c. haben hiefige Ginwohner innerhalb ber in § 1 angegebenen Frift lediglich in dem Polizei : Bureau besienigen Sicherheitspolizeibezirks anzuzeigen, wo die aufgegebene Wohnung sich befindet, und zwar entweder mündlich oder mittelft des vorgeschriebenen unentgeltlich zu erlangenden Meldeformulars. Für bie Abmelbung ift feine Gebühr zu bezahlen; im Falle des Wohnungswechsels im hiefigen Orte jedoch ift für die über die erfolgte Meldung ber neube: jogenen Wohnung auszustellende Bescheinigung bie Gebühr von 25 Pf. zu entrichten.

Der besonderen Unmeldung einer Sommerwohnung bedarf es nicht, wenn die ältere Wohnung

beibehalten wird.

§ 4. Bon der in §§ 1 und 3 ausgesprochenen Melbepflicht bleiben befreit: das Personal der am hiefigen Königlichen Sofe accreditirten auswärtigen Befandten und Geschäftsträger, ingleichen alle bier in Garnison stehende Militairs, selbst wenn sie eine ermiethete Wohnung hier beziehen. Es liegt aber die An= und Abmeldung der Wohnung folder Per= fonen und ihrer unter die Schlugbestimmung von § 1 fallenden Angehörigen in jedem Falle bem Bermiether oder Quartiergeber ob.

Nach Dresden beurlaubte active Militairs, welche nach den weiteren Bestimmungen dieses Regulativs nicht als Frembe, Gewerbsgehilfen ober Dienstboten zu beurtheilen find, haben ihren Aufenthalt in bem Polizei : Bureau desjenigen Bezirks anzumelden, wo ihre Wohnung gelegen ift und auf Erfordern ihre gedachte Gigenschaft nachzuweisen. Die hierüber gu ertheilende Bescheinigung wird ge-

bührenfrei expedirt.

§ 5. Die Bermiether von Wohnungen oder Quartiergeber find in allen Fällen für die punktliche Wohnungs : An : und Abmeldung ihrer Abmiether, sowie aller berjenigen Personen, welche gum Bausftande gablen, wie Sauslehrer, Erzieherinnen, Apothekergehilfen, Sandlungs-Commis, Bolontairs, Schüler und Benfionaire, mit verantwortlich und haben biefe nöthigenfalls zu vertreten.

Rann der Vermiether von dem Abmiether den Nachweis über die erfolgte Anmeldung nicht erlangen, fo geniigt Erfterer ber ihm obliegenden Berpflichtung, wenn er hierüber an der betreffenden Begirtsftelle

Meldung macht.

- § 6. In Betreff der Bieh- oder Pflegekinder. bewendet es zwar im Allgemeinen bei den Borschriften, welche in ber polizeilichen Befanntmachung vom 1. November 1865*) enthalten find; es genügt jedoch in Bufunft gur Aufnahme eines Bieb: ober Pflegefindes lediglich die in § 2 jener Bekanntmachung vorgeschriebene Entnahme eines Erlaubnigscheines von Seiten ber Pflegemutter und bedarf es baber ber ebendaselbst angeordneten Lösung eines besondern Erlaubnißscheins zum Aufenthalt des betreffenden Rinbes nicht mehr.
 - *) Diese Befanntmachung f. nachstehend unt. 3.
 - B. Das Frembenwesen betreffenb.
- § 7. Fremde, welche bier in einem Gafthaufe ober einem abnlichen Ctabliffement über Racht bleiben, find von dem Quartiergeber am Tage ihrer Ankunft längftens bis um 6 Uhr Abends und, wenn fie erft nach 6 Uhr Abends hier eintreffen, fpatestens bis um 10 Uhr früh bes andern Tags bei bem Fremben-

Büreau der K. Polizei-Direction mittelft des vorgeichriebenen Melbeformulars anzumelben, nach ihrer Abreise ober bei einem Quartierwechsel aber am Tage, wo dies geschieht, spätestens bis um 6 Uhr Abends in gleicher Beise an ber bezeichneten Stelle wieder abzumelden.

Bei fürstlichen Personen ift eine Ausnahme hierunter in ber Weise zu machen, bag beren Gin= treffen fofort anzumelben und ebenso beren 216=

reise sofort wieder abzumelden ist.

Die in diesem Paragraphen gebachten An= und

Abmelbungen erfolgen gebührenfrei.

§ 8. Als Fremde find alle Diejenigen zu betrachten, welche in hiefiger Stadt nicht ihren wefent= lichen Wohnsit haben, mit Ausnahme berjenigen Auswärtigen, welche hier angeseffen find ober ihr ftebenbes angemelbetes Abfteigequartier bier haben.

§ 9. Bei ber in § 7 vorgeschriebenen Melbung ist zwar die Niederlegung oder Borzeigung einer Reiselegitimation bes Fremben in ber Regel nicht erforderlich, ber Königlichen Polizei-Direction ftebt jedoch das Recht zu, da, wo sie es für nothwendig erachtet, von dem Fremden einen Ausweis über feine

Perfon zu berlangen.

§ 10. Beabsichtigt der Fremde, sich länger als brei Monate hier aufzuhalten, so hat er bies, auch wenn er eine felbständige Wohnung noch nicht bejogen hat, bei bem Einwohneramte der Königlichen Polizei-Direction zu melden und haben alsbann auf ibn die Beftimmungen Unwendung gu leiben, welche in Betreff bes Ginwohnerwefens hier befteben und in ben §§ 1, 2 und 3 dieses Regulativs enthalten find.

Derfelben Berpflichtung unterliegen alle Fremden, fobald fie eine felbständige Wohnung bier nehmen, ohne Rücksicht auf die Lange des feit der Ankunft

verfloffenen Zeitraumes.

Von diefer Berpflichtung bleiben jedoch ausgenommen fürftliche Berfonen und biejenigen Fremden, welche vermöge öffentlichen Dienftes, ober Berufes fich hier zeitweilig aufzuhalten haben (Staatsbiener,

Mitglieber ber Ständeversammlung 20.).

§ 11. Die bisher in den Gafthäusern und biefen gleich zu achtenben Ctabliffements zu führen gewefenen Fremdenbücher find auch noch ferner beigubehalten und haben die Hoteliers und Gaftwirthe bie Pflicht, für beren genaue Fortführung Sorge ju tragen, fowie ben mit ber Fremden-Controle beauftragten Bolizeibeamten biefelben auf Erfordern jeberzeit unweigerlich vorzulegen und hierauf bezügliche Ausfunft zu geben.

Auch find diese Fremdenbücher, welche im Frembenmelbebüreau unentgeltlich verabreicht werben, dafelbft allmonatlich zur Durchficht einzureichen und, wenn fie vollgeschrieben, an daffelbe gurudgugeben.

- § 12. Sinsichtlich ber in Privathäusern absteigenden fogenannten Besuchsfremden bewendet es allenthalben bei ben zeitherigen Borfchriften, nach welchen bieselben binnen 24 Stunden nach ihrer Anherkunft von ihren Quartiergebern in dem Polizei= Büreau des betreffenden Bezirks entweder schriftlich ober mündlich, übrigens gebührenfret, anzumelden find und eine Abmeldung berfelben nicht erforderlich ift.
- C. Die polizeiliche Melbung bes gewerb: lichen hilfspersonals und ber Lehrlinge betr.

Die diesfallfigen in den §§ 13 Bemerfung. bis mit 19 enthalten gewesenen Bestimmungen find aufgehoben und ftatt beren bie in ber Befannt-

